

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Q-42
Stoffnr. : 84539-55-9
CAS-Nr. : 84539-55-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Düngemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : COMPO EXPERT GmbH
Krögerweg 10
D-48155 Münster
Telefon : +49 (0) 251 29 79 81 – 000
Telefax : +49 (0) 251 29 79 81 - 111
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : info@compo-expert.com

1.4 Notrufnummer

GBK GmbH - Global Regulatory Compliance - 24h
Telefon: +49 (0) 6132 - 84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenhinweise : Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern
gelangen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder
rauchen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Eisenchelat (EDDHA)
Charakterisierung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
[EDDHA.Fe] Na	84539-55-9 283-044-5 01-2119487279-21-0002		<= 100

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Nach Einatmen : Frischluft.
Wärme.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und
ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.

Nach Augenkontakt : Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen
und Arzt konsultieren.

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser
Kohlendioxid (CO₂)
Schaum
Löschpulver
Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : kein(e,er)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Keine besonderen Gefahren bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Das Einatmen von Staub vermeiden.

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Für angemessene Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Bei unbeabsichtigter Freisetzung größerer Mengen Hersteller
oder Lieferanten kontaktieren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen.
Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in
geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Staubbildung vermeiden.
Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt
vermeiden.
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Staubbildung und Staubablagerung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den
Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht
einatmen. Rauch nicht einatmen. Vor der Handhabung des
Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Gegen Wasser schützen. Vor Feuchtigkeit schützen.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Allgemeinen Staubgrenzwert beachten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbe- reich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
[EDDHA.Fe] Na	Arbeitnehmer	Hautkontakt		0,8 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmen		1,8 mg/m ³
	Verbraucher	Augenkontakt		0,417 mg/kg
	Verbraucher	Einatmen		0,435 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken		0,125 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
[EDDHA.Fe] Na	Wasser	2,4 mg/l
	Meerwasser	0,24 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1,2 mg/l
	Süßwassersediment	1,9 mg/kg
	Meeressediment	0,19 mg/kg
	Boden	1,6 mg/kg
	Verhalten in Kläranlagen	45 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Persönliche Schutzausrüstung

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Augenschutz	: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
Handschutz	
Anmerkungen	: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).
Haut- und Körperschutz	: Schutzanzug
Atemschutz	: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz nur bei Aerosol- oder Staubbildung. Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143)
Schutzmaßnahmen	: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise	: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
---------------------	--

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: kristallin
Farbe	: braun
Geruch	: charakteristisch
pH-Wert	: 7,5 - 9,5, (20 °C)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: > 200 °C Zersetzt sich vor dem Schmelzen.
Siedepunkt/Siedebereich	: Nicht anwendbar

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: nicht entzündlich
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Nicht anwendbar
Schüttdichte	: ca. 450 - 650 g/cm ³
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	: 120 g/l löslich
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	: log Pow: < -4,2
Zersetzungstemperatur	: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
Viskosität Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht brandfördernd

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Stickoxide (NO_x)
Kohlendioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: Acute Oral Toxicity.

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 4,2 mg/l
Methode: Acute Inhalation Toxicity

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Spezies: Kaninchen
Methode: Acute Dermal Irritation/Corrosion.
Ergebnis: Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Spezies: Kaninchen
Methode: Acute Eye Irritation/Corrosion.
Ergebnis: Keine Augenreizung

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Art des Testes: Mouse Local Lymph Node Assay (LLNA)

Spezies: Ratte

Methode: OECD Guideline 429

Ergebnis: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Keimzellmutagenität

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Enthält laut GHS keine gefährlichen Bestandteile

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Anmerkungen: Enthält keinen als krebserzeugend eingestuftem Bestandteil

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuftem Bestandteil

Effekte auf die Fötusentwicklung : Anmerkungen: Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuftem Bestandteil

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Weitere Information

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

- | | |
|---|---|
| Toxizität gegenüber Fischen | : LC50 (Fisch): > 120 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203 |
| Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren | : LC50 (Daphnia magna): > 120 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202 |
| Toxizität gegenüber Algen | : LC50 : > 294 mg/l
Methode: Algae, Growth Inhibition Test |
| Toxizität gegenüber
Bakterien | : > 1.000 mg/l
Methode: OECD Guideline 209 |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

- | | |
|--------------------------|--|
| Biologische Abbaubarkeit | : Anmerkungen: Erwartungsgemäß biologisch abbaubar |
|--------------------------|--|

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| Bioakkumulation | : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation. |
| Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser | : log Pow: < -4,2 |

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Mobilität : Medium: Boden
Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inhaltsstoffe:

[EDDHA.Fe] Na:

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT)..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : wassergefährdend
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.
Düngemittel
Verwendung in der Landwirtschaft prüfen.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Verunreinigte Verpackungen : Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen.
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Q-42

Version: 1.4
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022
Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:
06.04.2023

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISO - Internationale Organisation für Normung; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Q-42



Version: 1.4

Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022

Datum der ersten Ausgabe: 13.04.2016

Überarbeitet am:

06.04.2023

Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; GLP - Gute Laborpraxis

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE